



Gemeinde Galmiz

Feuerwehr-Reglement

Die Gemeindeversammlung vom 6. Mai 2004

gestützt auf:

- Das Gesetz vom 12. November 1964, betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden (das Gesetz)

- Die Verordnung vom 28. Dezember 1965, betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden (die Verordnung)

- Das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG)

- Das Bundesgesetz vom 17. Juni 1994 über den Zivilschutz (ZSG)

- Die Bundesverordnung vom 19. Oktober 1994 über den Zivilschutz (ZSV)

beschliesst:

Kapitel I

Anmerkung: Alle in diesem Reglement verwendeten Benennungen, wie „Oberamtmann, Feuerwehrkommandant, Kommandant-Stellvertreter, Offizier, Unteroffizier, Präsident“, sind für beide Geschlechter anwendbar. Konkubinatspaare sind den Ehepaaren gleichgestellt.

Allgemeines

Art.1 Der Gemeinderat ist verantwortlich für die Brandbekämpfung, den Brandschutz und den Schutz gegen den Elementarschaden.

Art. 2 Um diesen Auftrag zu erfüllen, verfügt der Gemeinderat über:

- die Feuer- und Baukommission
- das Feuerwehrkorps

Kapitel II

Die Feuer- und Baukommission

Art. 3 Die Feuer- und Baukommission besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Gemeinderat für die Dauer einer Legislatur ernannt werden. Sie wird durch ein Mitglied des Gemeinderates präsiert. Der Feuerwehrkommandant ist von Amtes wegen Mitglied der Kommission.

Art. 4 Die Kompetenzen der lokalen Feuerkommission sind in Art. 7 des Gesetzes und Art. 3 der kantonalen Verordnung umschrieben.

Kapitel III

Feuerwehr

A Dienstpflicht – Rekrutierung – Feuerwehrrersatzabgabe

Art. 5 1. Der Feuerwehrdienst oder die Entrichtung der Feuerwehrrersatzabgabe ist für alle auf dem Gemeindegebiet wohnenden Männer und Frauen, ohne Rücksicht auf ihre Staatszugehörigkeit, vom vollendeten 20. Altersjahr bis zum 50. Altersjahr, obligatorisch.

2. Von der Feuerwehrdienst- und Ersatzabgabepflicht sind befreit:
 - a) angehörige der Kantons- und Gemeindepolizei
 - b) Geistliche, Seminaristen, Lehrlinge und Studenten
 - c) das unabhkömmliche Personal der PTT, der öffentlichen Verkehrsbetriebe und der Elektrizitätswerke
 - d) der Ammann
 - e) allein stehende Personen, die in ihrem eigenen Haushalt ein Kind betreuen, bis zum Ende der Schulpflicht des Kindes, oder Personen, die auf besondere Hilfe angewiesen sind
 - f) geistig und körperlich Behinderte (mit Arztzeugnis)

- Art.6**
1. Frauen und Männer, die der Dienstpflicht unterstellt und nicht eingeteilt sind, bezahlen eine jährliche Ersatzabgabe von Fr. 200.00 bis maximal Fr. 400.00. Die Festsetzung der Höhe der Abgabe wird jährlich durch den Gemeinderat vorgenommen.
 2. Einem rechtlich und tatsächlich ungetrennten Ehepaar (gemeinsame Steuereinschätzung) wird jedem Ehegatten, für die Berechnung einer persönlichen Abgabe, die Hälfte der Ehepaarsabgabe zugestellt.
 3. Wenn ein Ehegatte eingeteilt ist, wird beim anderen Ehegatten keine Abgabe erhoben. Nach erfüllter Dienstpflicht entfällt eine Abgabepflicht des anderen Ehepartners.
 4. Der Ertrag aus der Ersatzabgabe ist ausschliesslich für den Feuerwehrdienst bestimmt.

B Kompetenz des Gemeinderates

- Art. 7** Der Gemeinderat ernennt, gemäss dem kantonalen Gesetz und dessen Verordnung:
- Den Kommandanten, im Einvernehmen mit dem Oberamt und der Kantonalen Gebäudeversicherungsanstalt.
 - Die subalternen Offiziere und den Kommandanten-Stellvertreter
- Art. 8**
1. Der Gemeinderat rekrutiert die Feuerwehrleute, je nach Bedürfnis und Mindestbestand, welcher nicht unter 25 Mann sein darf.
 2. Die Rekrutierung geschieht durch persönliches Aufgebot.
 3. Niemand kann seine Eingliederung in die Feuerwehr fordern.
- Art. 9** Der Gemeinderat beschliesst die Steuerbefreiung, die Entlassung oder den Ausschluss.
- Art.10** Er bestimmt die Besoldung der Feuerwehr für Übungen, Brand und Spezialeinsätze (gemäss Anhang).

- Art.11** Die Feuerwehrausrüstung und das Brandbekämpfungsmaterial werden von der Gemeinde geliefert, gemäss den Vorschriften des kantonalen Gesetzes und der Verordnung.
- Art.12** Der Feuerwehrstab führt das Inventar betreffend Material und Bestand des Korps. Jährlich ist dem Gemeinderat ein Materialrapport abzugeben.

C Die Organisation der Feuerwehr

- Art.13** Die Feuerwehr ist militärisch organisiert. Sie untersteht der Aufsicht des Gemeinderates und dem Befehl des Kommandanten.
- Die Feuerwehr setzt sich zusammen aus:
- Einem Rettungsdienst
 - Einem Löschdienst
 - Einem Polizeidienst
- Art.14** Die Feuerwehr ist Mitglied des Bezirks-, des Kantonal- und des Schweizerischen Feuerwehrverbandes.
- Art.15** Die Führung der Feuerwehr ist dem Stab anvertraut, welcher sich aus den Kadern konstituiert, d.h. dem Kommandanten, seinem Stellvertreter, subalternen Offizieren und Unteroffizieren.
- Art.16** Der Kommandant ist verantwortlich für die Instruktion und die Disziplin im Korps. Zudem sind die Aufgaben des Kommandanten und seines Stellvertreters, durch die kantonale Verordnung geregelt.
- Art.17**
1. Der Kommandant oder sein Stellvertreter bestimmen die obligatorischen Übungsdaten.
 2. Er ist verantwortlich für die Organisation des Alarm- und Polizeidienstes.
 3. Nach jedem Brandfall ist sofort ein Brandbericht zu Händen des Oberamtes, des Gemeinderates und der Kantonalen Gebäudeversicherung auszufüllen (offizielles Formular der KGV).
 4. Die Übungsdaten werden in einem Jahresprogramm dem Feuerwehrkorps, dem Gemeinderat, dem Oberamt, der kantonalen Gebäudeversicherung und dem Bezirks TK – Präsidenten bekannt gegeben.
- Art.18**
1. Der Feuerwehrstab schlägt dem Gemeinderat die Kandidaturen für neue Offiziere vor.
 2. Er ernennt die Unteroffiziere und nimmt die Einteilung vor.
 3. Die Beförderungen sind gemäss den kantonalen Vorschriften vorzunehmen.

- Art.19** 1. Die Mannschaft und das Kader unterstehen den Vorschriften des Gesetzes und der Verordnung.
2. Abwesenheit gilt in folgenden Fällen als entschuldbar:
- Todesfall in der Familie
 - Unfall und Krankheit mit Arztzeugnis
 - Schwangerschaft und Geburt
 - Militärdienst und Zivilschutz
 - Andere von höherer Gewalt bestimmte Fälle
- Art.20** Entschuldigungen sind vor der Übung und schriftlich an den Kommandanten oder seinen Stellvertreter, jedoch spätestens 24 Stunden nach der Übung abzugeben.
- Art.21** Jedermann ist verantwortlich für seine Ausrüstungen. Er ist verpflichtet diese in gutem und sauberem Zustand zu halten und so abzugeben, wenn sie die Feuerwehr verlassen.
- Art.22** 1. Alle Feuerwehrleute, gleich welchen Grades, sind verpflichtet an den Übungen, der Brandbekämpfung und allen anderen Einsätzen teilzunehmen, sobald sie schriftlich aufgeboten oder alarmiert sind.
2. Der Kommandant kann im Bedarfsfall jederzeit Feuerwehrleute aufbieten.

Kapitel IV

Disziplinarische Massnahmen

- Art.23** 1. Wer einem Befehl nicht Folge leistet, oder das vorliegende Reglement vorsätzlich oder fahrlässig verletzt, wird mit einer vom Gemeinderat ausgesprochenen Busse von Fr. 20.00 bis Fr. 1'000.00 bestraft. Das Verfahren wird durch Artikel 86 GG bestimmt.
2. Des Weiteren bleiben die Strafbestimmungen der Artikel 50 ff. des Gemeinde Gesetzes vorbehalten.
- Art.24** 1. Die Strafanzeige wird vom Kommandanten oder von seinem Stellvertreter vorgenommen.
2. Bussen oder Ausschlüsse werden durch den Gemeinderat auf Antrag des Feuerwehrstabes ausgesprochen.
- Art.25** 1. Gegen jeden Entscheid, des Kommandanten, seines Stellvertreters oder des Feuerwehrstabes, gestützt auf das vorliegende Reglement kann innert 30 Tagen seit der Zustellung des Entscheides, Rekurs beim Gemeinderat erhoben werden.

2. Der Rekurs muss schriftlich und begründet sein, andernfalls die Unannehmbarkeit ausgesprochen werden kann.
3. Gegen jeden Entscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Oberamt Beschwerde erhoben werden.

Art.26 Unbegründete Abwesenheit an Übungen und Einsätzen wird innerhalb eines Kalenderjahres mit Bussen zwischen Fr. 50.00 und Fr. 250.00 bestraft.

Art.27 Für verspätetes Eintreffen an den Übungen wird der Sold um 50 % gekürzt. Verspätungen über 30 Minuten werden der Abwesenheit gleichgestellt.

Art.28 Die gesamte Feuerwehr ist bei der Hilfskasse des schweizerischen Feuerwehrvereins gegen Krankheit und Unfall versichert. Erkrankungen und Verletzungen sind dem Kommandanten innert 3 Tagen mitzuteilen, Die Mannschaft wird durch den Kommandanten periodisch auf diese Bestimmung aufmerksam gemacht.

Kapitel V

Rechtsmittel

- Art.29**
1. Gegen alle in Anwendung dieses Reglements gefassten Entscheide kann beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Art. 86 Abs. 2 GG bleibt vorbehalten.
 2. Gegen die vom Gemeinderat auf Grund von Einsprachen gefassten Entscheide kann beim Oberamt Beschwerde erhoben werden. Hingegen kann gegen Entscheide auf Grund von Einsprachen gegen die Ersatzabgabe beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.
 3. Die Frist für Einsprachen beträgt 30 Tage.

Kapitel VI

Schlussbestimmungen

Art.30 Das Feuerwehrreglement vom 18. Mai 1984, sowie die Artikeländerungen vom 8. Mai 1998 sind aufgehoben.

Art.31 Das vorliegende Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch das Oberamt in Kraft.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung Galmiz am 06. Mai 2004.

Die Gemeindeschreiberin:

Der Ammann:

Genehmigt durch das Oberamt des Seebezirks

Der Oberamtmann:

Murten, den

Anhang

Besoldungen

Übungen Fr. 20.00 am Abend
 Fr. 30.00 am Tag

Einsätze Fr. 20.00 pro Stunde

Spezielle Einsätze Fr. 25.00 pro Stunde

Bussen

1. unentschuldigte Abwesenheit Fr. 50.00

2. unentschuldigte Abwesenheit Fr. 80.00

3. unentschuldigte Abwesenheit Fr. 100.00

Fernbleiben an Regionalübung Fr. 100.00

Beschlossen vom Gemeinderat Galmiz, den.....